

# Protokoll

der 1. Gemeindeversammlung

<b>Datum, Zeit</b>	Freitag, 10. Juni 2022, 20:00 bis 21:00 Uhr
<b>Ort</b>	Mehrzweckraum Schulhaus Niederstocken
<b>Vorsitz</b>	Weltert Jakob, Vize-Gemeindepräsident
<b>Protokoll</b>	Rohr Andrea, Stv. Gemeindeschreiberin
<b>Anwesende Gemeinderäte</b>	Bruni Fritz, Ressortvorsteher Finanzen, Steuern Kramer Michael, Ressortvorsteher Hochbau Renfer Stephan, Ressortvorsteher Infrastruktur Schär Gracia, Ressortvorsteherin Bildung
<b>Stimmberechtigte</b>	28 von 785 Stimmberechtigten anwesend (3.56 %), das absolute Mehr liegt bei 15 Stimmen
<b>Nicht Stimmberechtigte</b>	Rohr Andrea Rupp Corina
<b>Medien</b>	Kein Vertreter anwesend
<b>Entschuldigt</b>	Stauffenegger Andreas, Gemeindepräsident Maier Olivier, Ressortvorsteher Kultur, Gesundheit, Soziales

Der Vorsitzende begrüsst die Anwesenden zur Gemeindeversammlung und eröffnet sie. Anschliessend informiert er über nachstehende Formalitäten.

## Rechtliche Grundlagen

Für die Durchführung von Gemeindeversammlungen sowie deren Abstimmungen und Wahlen gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen (OgR).

## Bekanntmachung

Die Gemeindeversammlung wurde ordentlich mittels Publikation im Thuner Amtsanzeiger vom 5. und 12. Mai 2022 bekanntgemacht. Zudem wurde die Einladung und Botschaft zur Versammlung in Form der

*Stocken-Höfen Zytig* allen Haushaltungen zugestellt. Die Unterlagen zu den einzelnen Traktanden lagen auf.

### Stimmrecht

Schweizerinnen und Schweizer, welche nicht seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und nicht das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind gemäss Art. 21 des Organisationsreglements nicht stimmberechtigt. Nichtstimmberechtigte müssen separat Platz nehmen.

### Rügepflicht und Beschwerdemöglichkeit

Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 34 des Organisationsreglements und 49a des Gemeindegesetzes). Beschlüsse der Gemeindeversammlung können innert 30 Tagen, in Wahlsachen innert 10 Tagen, mit Beschwerde beim Regierungstatthalter Thun angefochten werden (Art. 63 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz).

### Bild- und Tonaufnahmen

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen die Versammlung entscheidet. Wird solchen zugestimmt, so kann jede stimmberechtigte Person verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird (Art. 65 Abs. 3 und 4 OgR).

Es wird folgender **Stimmzähler** vorgeschlagen:

- Schär Matthias

Der Vorschlag wird nicht vermehrt und der Stimmzähler gilt somit in seinem Amt als einstimmig gewählt.

### Traktandenliste

	8.131 Verwaltungsrechnung	A-Geschäfte
<b>1</b>	<b>Jahresrechnung 2021; Nachkredite; Kenntnisnahme Jahresrechnung; Genehmigung Datenschutzbericht; Kenntnisnahme</b>	<b>1</b>
	11 Wasserversorgung	A-Geschäfte
<b>2</b>	<b>Wasserversorgungsreglement und -Verordnung; Genehmigung</b>	<b>2</b>
	4.873 Benützungsgebühren	A-Geschäfte
<b>3</b>	<b>Abwasserentsorgungsreglement und -Verordnung; Genehmigung</b>	<b>3</b>
	1.461 Informationen	C-Geschäfte
<b>4</b>	<b>Orientierungen und Verschiedenes</b>	<b>4</b>

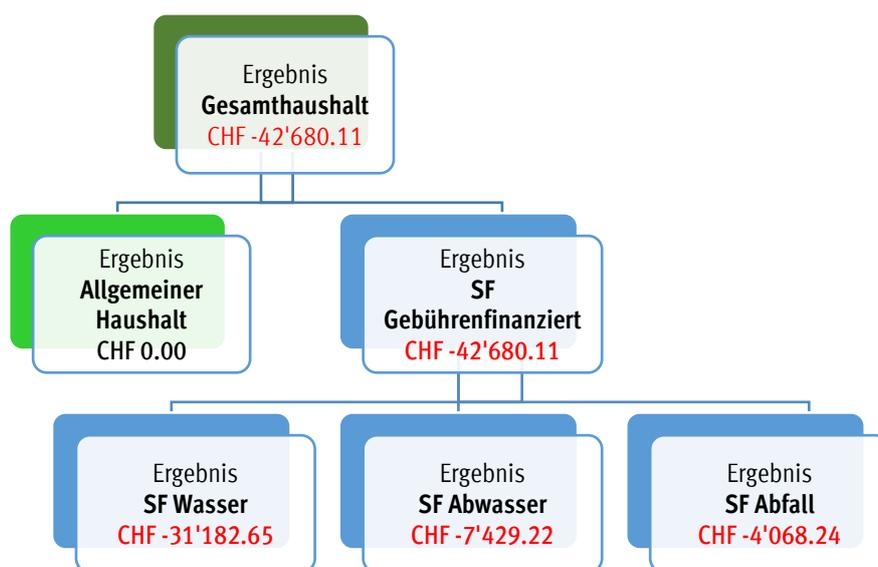
**1 Jahresrechnung 2021; Nachkredite; Kenntnisnahme**  
**Jahresrechnung; Genehmigung**  
**Datenschutzbericht; Kenntnisnahme**

**1**

**Zuständiger Gemeinderat** Bruni Fritz  
**Referent** Bruni Fritz

**Ausgangslage**

Die Jahresrechnung 2021 liegt vor. Sie setzt sich per 31. Dezember 2021 wie folgt zusammen:

**Ergebnis Gesamthaushalt**

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 42'680.11 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 178'500.00. Die Besserstellung beträgt CHF 135'819.89.

**Ergebnis Allgemeiner Haushalt**

Der Allgemeine Haushalt schliesst nach Vornahme von zusätzlichen Abschreibungen von CHF 237'691.38 mit einem Ergebnis von CHF 0.00 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 86'400.00. Die Besserstellung beläuft sich dementsprechend auf CHF 86'400.00.

**Ergebnis SF Wasser**

Die Spezialfinanzierung Wasser schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 31'182.65 ab. Die Aufwendungen liegen gesamthaft CHF 38'539.00 unter den Erwartungen. Der Unterhalt an den Wasserleitungen konnte nicht wie angenommen aus dem Werterhalt entnommen werden, was schliesslich zu dem Negativergebnis führt.

Die Einlage in den Werterhalt wird weiterhin mit 60 % geäuft. An die Einlage konnten die generierten Anschlussgebühren von CHF 32'492.00 angerechnet werden.

Der Bestand an Werterhalt beläuft sich auf CHF 1'318'418.65. Das Eigenkapital beträgt per Ende 2021 CHF 252'373.00. Der Eigenkapitalbestand soll höchstens einen Drittel an jährlichem Gebührenertrag

ausmachen. Das bedeutet, der Bestand sollte bei rund CHF 50'000.00 liegen. Die beschlossene Gebührensenkung im 2019 zeigt seine Wirkung zum dritten Mal in der Folge.

### Ergebnis SF Abwasser

Die Spezialfinanzierung Abwasser schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 7'429.22 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 30'700.00. Der Unterhalt an den Abwasserleitungen ist deutlich unter den budgetierten Kosten zu verzeichnen. Dementsprechend tief ist die Entnahme aus dem Werterhalt und in der Folge resultiert ein Negativergebnis.

Die Einlage in den Werterhalt entspricht im Abwasser ebenfalls dem Minimalsatz von 60 %. Anschlussgebühren im Betrag von CHF 24'200.00 wurden an die Einlage angerechnet.

Der Bestand an Werterhalt beträgt neu CHF 2'238'371.21. Das Eigenkapital Abwasser zeigt per Ende 2021 einen Bestand von CHF 134'284.96. Der gewünschte Bestand an Eigenkapital liegt bei höchstens CHF 50'000.00. Bleiben die Aufwandüberschüsse hoch, wird diese Schwelle bereits im 2023 erreicht sein.

### Ergebnis SF Abfall

Die Spezialfinanzierung Abfall schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 4'068.24 ab. Im Budget war ein Aufwandüberschuss von CHF 13'700.00 vorgesehen. Die Deponiegebühren für den Hausabfall sind um rund CHF 2'600.00 höher gegenüber dem Budgetkredit, hingegen sind die Kosten für den Sonderabfall und die Beiträge an die Tierkörperbeseitigung um rund CHF 4'200.00 tiefer ausgefallen.

Das Eigenkapital weist per Ende 2021 einen Bestand von CHF 72'304.04 aus. Die neuen Gebühren ab 2022 werden einem schnellen Abbau des Eigenkapitals entgegenwirken.

Disparitätenabbau Gemeinden feststellbar.

### Investitionsrechnung

Realisierte Investitionsprojekte:

Bezeichnung	Ausgaben	Einnahmen	Nettokosten
Schulanlage Niederstocken, Dach, Fenster, Fassade	153'119	0	153'119
Parkplatz / Abfallsammelstelle Haltli Oberstocken	45'914	0	45'914
Dorfstrasse Oberstocken	94'779	10'463	84'316
Ersatz Wasserleitung Dorf Oberstocken (Restanz)	2'261	18'329	-16'068
Hydrantenlöschschutz Säge Steinigmoos	108'524	0	108'524
Ortsplanung Stocken-Höfen	17'412	0	17'412

Investitionsprojekte im Bau:

Bezeichnung	Ausgaben	Einnahmen	Nettokosten
Schulanlage Niederstocken, Schulraumerweiterung	77'805	0	77'805

Der Gemeindeverband Wasserversorgung Blattenheid hat an den Deckbelag der Dorfstrasse in Oberstocken CHF 10'463.00 entrichtet.

Private Anstösser wiederum haben an den Ersatz der Wasserleitung CHF 18'329.00 bezahlt.

Beide Projekte konnten erfolgreich abgeschlossen werden.

Weiter abgeschlossen sind die Aussensanierungen beim Schulhaus Niederstocken und die Abfallsammelstelle Haltli mit Parkplätzen in Oberstocken (beide wurden in Betrieb genommen).

Beim Hydrantenlöserschutz Säge Steinigmoos wurde noch ein Leck geortet, welches im 2022 zu reparieren ist.

Investitionsbeiträge an die ARA Thunersee, welche unter der Aktivierungsgrenze von CHF 25'000.00 liegen, werden der Erfolgsrechnung belastet.

Nettoinvestitionen Gesamthaushalt CHF 471'021.55

Nettoinvestitionen Allgemeiner Haushalt CHF 378'566.15

### **Bilanz**

Das Finanzvermögen hat um CHF 84'837.09 zugenommen. Das Verwaltungsvermögen erfuhr eine Erhöhung um die oben erwähnten Nettoinvestitionen Gesamthaushalt von CHF 471'021.55 abzüglich der Planmässigen Abschreibungen von CHF 116'616.90 und beträgt somit neu CHF 2'587'677.30.

Die Gemeinde ist schuldenfrei. Das Eigenkapital (*Verpflichtungen SF, Vorfinanzierungen, Reserven, Neubewertungsreserve FV und Bilanzüberschuss*) erfährt eine Erhöhung um CHF 339'873.88.

### **Nachkredite**

Es werden nur Nachkredite grösser als CHF 1'000.00 aufgeführt.

Kreditart	Betrag
Gebunden	135'112.27
Kompetenz GR	38'645.40
Kompetenz GV	0.00

## ECKDATEN Übersicht

	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020
Jahresergebnis ER Gesamthaushalt	-42'680	-178'500	210'508
Jahresergebnis ER Allgemeiner Haushalt	0	-86'400	283'503
Jahresergebnis gesetzliche Spezialfinanzierungen	-42'680	-92'100	-72'995
Steuerertrag natürliche Personen	1'743'951	1'733'600	1'793'785
Steuerertrag juristische Personen	27'740	24'100	5'429
Liegenschaftsteuer	187'701	190'000	193'887
Nettoinvestitionen	471'022	531'000	162'736
Bestand Finanzvermögen	4'210'802		4'125'965
Bestand Verwaltungsvermögen Gesamthaushalt	2'587'677		2'233'273
Bestand Verwaltungsvermögen Allgemeiner Haushalt	2'323'072		2'057'046
Bestand Verwaltungsvermögen Spezialfinanzierungen	264'605		176'227
Fremdkapital	559'198		459'830
Eigenkapital	6'239'282		5'899'408
Reserven	574'805		337'113
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	1'510'707		1'510'707

### Selbstfinanzierung / Finanzierungsergebnis

		Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020
Ergebnis Gesamthaushalt	90	-42'680.11	-178'500.00	210'507.70
Abschreibung Verwaltungsvermögen	+ 33	115'918.15	120'100.00	128'599.15
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	+ 35	182'795.00	164'200.00	179'305.00
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	- 45	-15'778.39	-113'200.00	-293'589.05
Wertberichtigung Darlehen Verwaltungsvermögen	- 364	0.00	0.00	0.00
Wertberichtigung Beteiligung Verwaltungsvermögen	- 365	0.00	0.00	0.00
Abschreibungen Investitionsbeiträge	- 366	698.75	700.00	698.75
Einlagen in das Eigenkapital	- 389	287'093.38	43'300.00	0.00
Entnahmen aus dem Eigenkapital	- 489	-71'556.00	-66'700.00	0.00
<b>Selbstfinanzierung</b>		<b>456'490.78</b>	<b>-30'100.00</b>	<b>225'521.55</b>
Investitionsausgaben	- 690	499'813.20	531'000.00	162'736.20
Investitionseinnahmen	- 590	-28'791.65	0.00	0.00
<b>Nettoinvestitionen</b>		<b>471'021.55</b>	<b>531'000.00</b>	<b>162'736.20</b>
<b>Finanzierungsergebnis</b>		<b>-14'530.77</b>	<b>-561'100.00</b>	<b>62'785.35</b>

## Gestufter Erfolgsausweis Gesamthaushalt

Erfolgsrechnung		Rechnung	Budget	Rechnung
Betrieblicher Aufwand		2021	2021	2020
30	Personalaufwand	527'529.70	539'000.00	505'091.30
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	642'853.21	847'500.00	1'028'773.79
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	115'918.15	120'100.00	128'599.15
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	182'795.00	164'200.00	179'305.00
36	Transferaufwand	2'125'549.05	2'244'400.00	2'120'975.95
37	Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
<b>Total Betrieblicher Aufwand</b>		<b>3'594'645.11</b>	<b>3'915'200.00</b>	<b>3'962'745.19</b>
Betrieblicher Ertrag				
40	Fiskalertrag	2'045'841.10	2'011'900.00	2'099'868.50
41	Regalien und Konzessionen	49'679.00	47'000.00	46'220.00
42	Entgelte	465'003.44	419'800.00	454'171.75
43	Verschiedene Erträge	0.00	0.00	1'724.80
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	15'778.39	113'200.00	293'589.05
46	Transferertrag	1'106'439.93	1'033'100.00	1'003'616.23
47	Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
<b>Total Betrieblicher Ertrag</b>		<b>3'682'741.86</b>	<b>3'625'000.00</b>	<b>3'899'190.33</b>
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>		<b>88'096.75</b>	<b>-290'200.00</b>	<b>-63'554.86</b>
Finanzaufwand				
34	Finanzaufwand	35'833.03	38'500.00	11'919.94
Finanzertrag				
44	Finanzertrag	120'593.55	126'800.00	285'982.50
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>		<b>84'760.52</b>	<b>88'300.00</b>	<b>274'062.56</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>		<b>172'857.27</b>	<b>-201'900.00</b>	<b>210'507.70</b>
Ausserordentlicher Aufwand				
38	Ausserordentlicher Aufwand	287'093.38	43'300.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag				
48	Ausserordentlicher Ertrag	71'556.00	66'700.00	0.00
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>		<b>-215'537.38</b>	<b>23'400.00</b>	<b>0.00</b>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>		<b>-42'680.11</b>	<b>-178'500.00</b>	<b>210'507.70</b>

## Bilanz

Bilanz		Rechnung	Rechnung
		2021	2020
<b>Finanzvermögen</b>			
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	2'189'233.70	2'082'883.94
101	Forderungen	988'742.71	1'049'635.13
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	44'937.75	2'808.00
107	Finanzanlagen	28'160.00	30'910.00
108	Sachanlagen Finanzvermögen	959'728.00	959'728.00
109	Forderungen Spezialfinanzierungen und Fonds FK	0.00	0.00
<b>Total Finanzvermögen</b>		<b>4'210'802.16</b>	<b>4'125'965.07</b>
<b>Verwaltungsvermögen</b>			
140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen	2'484'807.95	2'138'404.30
142	Immaterielle Anlagen	78'410.25	69'710.50
145	Beteiligungen Grundkapitalien	2.00	2.00
146	Investitionsbeiträge	24'457.10	25'155.85
<b>Total Verwaltungsvermögen</b>		<b>2'587'677.30</b>	<b>2'233'272.65</b>
<b>Total Aktiven</b>		<b>6'798'479.46</b>	<b>6'359'237.72</b>
<b>Fremdkapital</b>			
<i>Kurzfristiges Fremdkapital</i>			
200	Laufende Verpflichtungen	338'917.54	365'641.09
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	50'388.40	60'188.99
205	Kurzfristige Rückstellungen	0.00	0.00
<i>Total Kurzfristiges Fremdkapital</i>		<i>389'305.94</i>	<i>425'830.08</i>
<i>Langfristiges Fremdkapital</i>			
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	0.00
208	Langfristige Rückstellungen	163'600.00	28'000.00
209	Verbindlichkeiten Spezialfinanzierungen und Fonds FK	6'292.00	6'000.00
<i>Total Langfristiges Fremdkapital</i>		<i>169'892.00</i>	<i>34'000.00</i>
<b>Total Fremdkapital</b>		<b>559'197.94</b>	<b>459'830.08</b>
<b>Eigenkapital</b>			
290	Verpflichtungen Spezialfinanzierungen	458'962.00	501'642.11
293	Vorfinanzierungen	3'556'789.86	3'389'773.25
294	Reserven	574'804.65	337'113.27
296	Neubewertungsreserve	138'018.00	160'172.00
299	Bilanzüberschuss	1'510'707.01	1'510'707.01
<b>Total Eigenkapital</b>		<b>6'239'281.52</b>	<b>5'899'407.64</b>
<b>Total Passiven</b>		<b>6'798'479.46</b>	<b>6'359'237.72</b>

## Rechnungsprüfungsbericht

Am 3. Mai 2022 wurde die Jahresrechnung 2021 durch die ROD Treuhand AG geprüft. Nach deren Beurteilung entspricht die Rechnungsführung den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften.

## Datenschutzbericht

Gemäss Art. 9 des Datenschutzreglements erstattet die Aufsichtsstelle für Datenschutz einmal jährlich Bericht an die Gemeindeversammlung. Die Firma ROD Treuhand AG hat einen entsprechenden Bericht verfasst. Demnach hat die Prüfung ergeben, dass die wesentlichen Vorschriften zu den Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Sie bestätigt überdies, dass bei Ihnen keine Reklamationen oder Beschwerden in Bezug auf die Datenschutzbestimmungen eingegangen sind.

## Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

1. **Von den gebundenen und in der Kompetenz des Gemeinderates stehenden Nachkredite von CHF 173'757.67 Kenntnis zu nehmen**
2. **Die Jahresrechnung 2021 mit einem Aufwandüberschuss im Gesamthaushalt von CHF 42'680.11 ist zu genehmigen**
3. **Vom Datenschutzbericht ist Kenntnis zu nehmen.**

Der Vize-Gemeindepräsident eröffnet die Diskussion.

## Diskussion

Das Wort wird nicht verlangt.

Der Vize-Gemeindepräsident schliesst die Diskussion, stellt fest, dass nur der Antrag des Gemeinderates vorliegt und lässt über diesen abstimmen.

## Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

1. **Von den gebundenen und in der Kompetenz des Gemeinderates stehenden Nachkredite von CHF 173'757.67 wird Kenntnis genommen**
2. **Die Jahresrechnung 2021 mit einem Aufwandüberschuss im Gesamthaushalt von CHF 42'680.11 wird genehmigt**
3. **Vom Datenschutzbericht wird Kenntnis genommen**

	11 Wasserversorgung	A-Geschäfte
2	<b>Wasserversorgungsreglement und -Verordnung; Genehmigung</b>	<b>2</b>

**Referent** Renfer Stephan

## Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2017 genehmigte der Souverän das neue Wasserversorgungsreglement gültig ab Januar 2018.

Bei der Umsetzung der bestehenden Reglementsangaben und der Berechnung der diversen Gebühren haben die letzten vier Jahre gezeigt, dass ein gewisser Anpassungsbedarf besteht. Zudem weist die

Finanzplanung 2022 – 2026 aus, dass im Jahr 2025 nicht mehr genügend Eigenkapital in der Spezialfinanzierung Wasserversorgung vorhanden ist, um Negativergebnisse zu decken.

Wie bereits bei der Totalrevision des Abfallreglements hat sich der Gemeinderat auch bei der Überarbeitung des Wasserversorgungsreglements entschieden, den Gebührentarif (bisher Anhang Tarif II) neu mittels einer Verordnung zu regeln. Verordnungen haben gegenüber Reglementsanhängen den Vorteil, dass Artikeldefinitionen (Details) besser dargestellt und Gebührenanpassungen (in einem gewissen Rahmen) durch den Gemeinderat beschlossen werden können.

Die Änderungen des Wasserversorgungsreglements und die neue Tarifverordnung sollen rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft treten.

## **Änderungen**

*Art. 22 Ziff. 4: Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Die Wasserversorgung kann Ausnahmen auf Gesuch hin bewilligen.*

Es kommt immer wieder vor, dass Einwohner, Grundstückeigentümer, Firmen etc. um kurzzeitige, direkte Wasserbezüge ab Hydrant anfragen. Damit der Bezug dokumentiert und verrechnet werden kann, muss zukünftig ein entsprechendes Formular (Gesuch) eingereicht werden.

Bisher wurde lediglich der Bezug in Rechnung gestellt und dies auch nur, wenn eine gewisse Bezugsmenge überschritten wurde. Da durch den Brunnenmeister jedes Mal eine Wasseruhr installiert und deinstalliert werden muss, soll dieser Aufwand mittels einer Pauschalgebühr von CHF 25.00 je Bezug (Art. 4, Ziff. 8 Gebührentarif) abgegolten werden.

Zudem wurde festgestellt, dass das bezogene Wasser nach Gebrauch nicht durchwegs versickert bzw. versickert werden kann. Wenn Abwasser in die Kanalisation eingeleitet wird, soll die entsprechende Kostenfolge durch den Verursacher getragen werden. Die Frage nach der Einleitung auf dem Gesuchformular soll diesem Umstand Rechnung tragen und unter dem Gesichtspunkt des Verursacherprinzips die Kostenerhebung legitimieren.

*Art. 32 Ziff. 4: Regelung Beschlusskompetenz Gebühren*

Die Einführung einer Gebührenverordnung und die Festlegung eines Gebührenrahmens müssen mit der Genehmigung von entsprechenden rechtlichen Grundlagen bzw. Kompetenzen legitimiert werden. Aus diesem Grund wurden die entsprechenden Vorgaben neu in das Reglement aufgenommen.

*Art. 36 Ziff. 2: Abstufung Grundgebühr von Betrieben*

Bisher mussten alle Betriebe mit einem Wasserzähler die Grundgebühr von CHF 150.00 (je angeschlossenes Gebäude) bezahlen. Bei einem sehr geringen Verbrauch ist dies unverhältnismässig hoch und bei Grossbezüglern zu tief. Deshalb soll zukünftig die Grundgebühr für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe nach Wasserverbrauch abgestuft werden.

Von dieser Regelung (Abstufung) sind gewerblich genutzte Anbauten nicht betroffen. Diese verfügen alle über einen Nebenzähler und wurden vor allem für landwirtschaftliche Betriebe installiert. Diese Zähler werden auch weiterhin mit der fixen Grundgebühr von CHF 90.00/Jahr verrechnet.

Die entsprechende Abstufung wird einerseits im Anhang Gebühren Art. 4 Ziff. 4 (Rahmenfestlegung) sowie in der Verordnung (aktueller Tarif) geregelt. Per 01.01.2022 sind folgende Grundgebührenabstufungen je Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb und Jahr geplant:

<b>Verbrauch</b>	<b>Grundgebühr/Jahr</b>
bis zu 300 m <sup>3</sup>	CHF 70.00
über 300m <sup>3</sup> bis zu 1'000 m <sup>3</sup>	CHF 170.00
über 1'000 m <sup>3</sup>	CHF 270.00

#### *Anhang Gebühren*

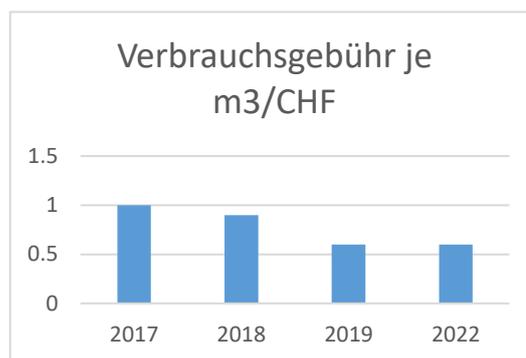
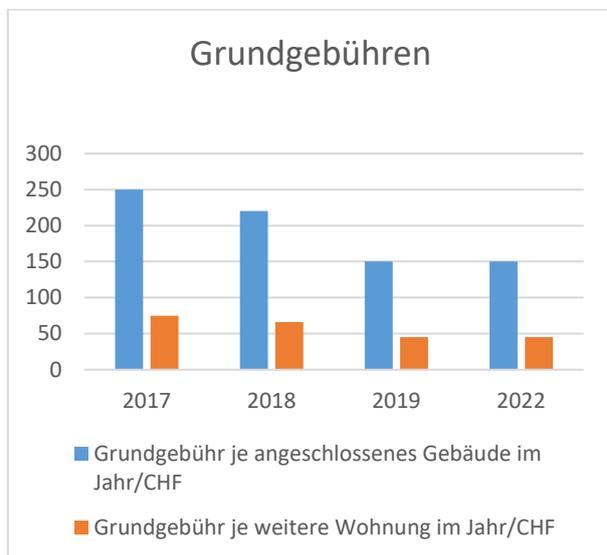
Die einmaligen Gebühren, wie z.B. Anschluss- und Löschgebühren werden unverändert übernommen.

Damit sich die durch den Gemeinderat beschlossenen Anpassungen für die Bevölkerung nur innerhalb gewisser Grenzen bewegen, wurde der Anhang Gebühren (bisher Tarif I) im Bereich wiederkehrende Gebühren mit einem Rahmen «von/bis» ergänzt. Der untere Rahmen wurde hierbei etwas tiefer angesetzt als bisher, so dass ein gewisser Handlungsspielraum besteht, falls sich die Spezialfinanzierung nachhaltig erholen sollte (z.B. Grundgebühr je angeschlossenes Gebäude seit 01.01.2019: CHF 150.00 / Rahmen ab 01.01.2022: CHF 140.00 bis CHF 180.00).

#### **Kosten / Finanzierung**

Gemäss Finanzplanung 2022 – 2026 wird während der ganzen Planperiode mit Negativergebnissen gerechnet und in der Folge wird das Eigenkapital der Spezialfinanzierung Wasserversorgung im Jahr 2025 aufgebraucht sein. Aus diesem Grunde müssen die Gebühren durch den Gemeinderat voraussichtlich ab 2024 (innerhalb des Gebührenrahmens) erhöht werden. Die Spezialfinanzierung weist per 31. Dezember 2021 einen Rechnungsausgleich (Eigenkapital) von CHF 252'373.00 aus.

Wie den nachstehenden Darstellungen bzw. Tabellen entnommen werden kann, profitierten die Wasserbezüger in den letzten Jahren von Gebührenreduktionen. Im aktuellen wie auch im Folgejahr kann davon ausgegangen werden, dass die bisherigen wiederkehrenden Wassergebühren unverändert weitergeführt werden.



Jahr	Grundgebühr angeschlossenes Gebäude im Jahr	je CHF	Grundgebühr je Wohnung im Jahr	je CHF	Verbrauchsgebühr je m <sup>3</sup>	je CHF
2017	CHF	250.00	CHF	75.00	CHF	1.00
2018	CHF	220.00	CHF	66.00	CHF	0.90
2019	CHF	150.00	CHF	45.00	CHF	0.60
2022	CHF	150.00	CHF	45.00	CHF	0.60

### Rechtliches / Zuständigkeit

Gemäss Art. 4 Bst. a und Art. 14 OgR beschliesst die Gemeindeversammlung Änderungen des Wasserversorgungsreglements. Die Verordnung «Wasserversorgungsgebührentarif» wird durch den Gemeinderat abschliessend genehmigt.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 15. März 2022 die Änderungen des Wasserversorgungsreglements zu Handen der Gemeindeversammlung verabschiedet und die Verordnung «Wasserversorgungsgebührentarif» genehmigt.

## **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt:

### **1. Die Änderungen des Wasserversorgungsreglements per 01.01.2022 sind zu genehmigen**

Der Vize-Gemeindepräsident eröffnet die Diskussion.

## **Diskussion**

**Togni Paul** erkundigt sich, wie gross der Einfluss auf die Einnahmen im Gemeindebudget ist. Führt die Tarifänderung zu mehr oder weniger Einnahmen?

Der **Ressortvorsteher** erklärt, dass wir vom Kanton angehalten wurden das Eigenkapital abzubauen. Ab dem Jahr 2024 ist mit einer Anpassung der Grundgebühr zu rechnen, damit die Einnahmen wieder steigen. Wenn die Schwelle der erforderlichen CHF 50'000.00 erreicht ist, kann mit Hilfe des Gebührenrahmens eingependelt werden, dass nicht weiter rote Zahlen geschrieben werden.

**Greber Roland** fragt an, ob die Betriebe nun mehr oder weniger Grundgebühren bezahlen müssen.

Der **Ressortvorsteher** informiert, dass die Gemeinde von den Betrieben weniger einnehmen wird. Einzelne werden mehr, einzelne weniger bezahlen.

**Greber Roland** erkundigt sich weiter, wie hoch der Totalbetrag ist, welcher alle Betriebe der Gemeinde bezahlen müssen.

Der **Ressortvorsteher** entgegnet, dass dies zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt ist. Zahlen können nicht genannt werden. Die Tarifierpassung wird dies zeigen.

**Greber Roland** fragt weiter nach, ob dies somit lediglich eine Annahme sei, dass es zukünftig mit der Anpassung gleich viele Einnahmen geben wird.

Der **Ressortvorsteher** erwidert, dass es Jahre geben kann in welchen Investitionen getätigt werden müssen und die Gebühreneinnahmen nicht reichen werden. Im Grossen und Ganzen sollten die Einnahmen und Ausgaben durch die Anpassungen innerhalb des Gebührenrahmens aber ausgeglichen sein.

Der Vize-Gemeindepräsident schliesst die Diskussion, stellt fest, dass nur der Antrag des Gemeinderates vorliegt und lässt über diesen abstimmen.

## **Beschluss**

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 21 Ja- zu 3 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen:

### **1. Die Änderungen des Wasserversorgungsreglements per 01.01.2022 wird genehmigt**

	4.873 Benützungsgebühren	A-Geschäfte
<b>3</b>	<b>Abwasserentsorgungsreglement und -Verordnung; Genehmigung</b>	<b>3</b>

**Referent** Renfer Stephan

## **Ausgangslage**

An der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2017 genehmigte der Souverän das neue Abwasserentsorgungsreglement gültig ab Januar 2018.

Bei der Umsetzung der bestehenden Reglementvorgaben und der Berechnung der diversen Gebühren haben die letzten vier Jahre gezeigt, dass ein gewisser Anpassungsbedarf besteht. Zudem weist die Finanzplanung 2022 – 2026 aus, dass im Jahr 2023 nicht mehr genügend Eigenkapital in der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung vorhanden ist, um Negativergebnisse zu decken.

Wie bereits im Traktandum 2 dargelegt, hat der Gemeinderat auch im Bereich Abwasserentsorgung analog zum Wasserversorgungsreglement eine Verordnung anstelle des bisherigen Reglementanhangs eingeführt.

Die Änderungen des Abwasserentsorgungsreglements und die neue Tarifverordnung sollen rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft treten.

## **Änderungen**

### *Art. 28 Ziff. 2: Regelung Beschlusskompetenz Gebühren*

Die Einführung einer Gebührenverordnung und die Festlegung eines Gebührenrahmens müssen mit der Genehmigung von entsprechenden rechtlichen Grundlagen bzw. Kompetenzen legitimiert werden. Aus diesem Grunde wurden die entsprechenden Vorgaben neu in das Reglement aufgenommen.

### *Art. 31 Ziff. 7: Abstufung Grundgebühr von Betrieben*

Bisher mussten alle Betriebe mit einem Wasserzähler (Haupt- oder Nebenzähler) die Abwasser-Grundgebühr von CHF 220.00 (je angeschlossenes Gebäude) bezahlen. Bei einem sehr geringen Verbrauch ist dies unverhältnismässig hoch und bei Grossbezügern zu tief. Deshalb soll zukünftig die Grundgebühr für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe nach Abwasseranfall (analog Wasserverbrauch) abgestuft werden.

Die entsprechende Abstufung wird einerseits im Anhang Gebühren Art. 2 Ziff. 4 (Rahmenfestlegung) sowie in der Verordnung (aktueller Tarif) geregelt. Per 01.01.2022 sind folgende Grundgebührenabstufungen je Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb und Jahr geplant:

<b>Verbrauch</b>	<b>Grundgebühr/Jahr</b>
bis zu 300 m <sup>3</sup>	CHF 130.00
über 300 m <sup>3</sup> bis zu 1'000 m <sup>3</sup>	CHF 230.00
über 1'000 m <sup>3</sup>	CHF 330.00

Damit auch eine Minimalgrundgebühr (zur Deckung von Infrastrukturkosten etc.) entrichtet wird, wenn bei einem Betrieb gar kein Abwasser anfällt, wurde diese Regelung mit der Minimalgebühr 300 m<sup>3</sup> (aktuell CHF 130.00) eingefügt (Art. 31 Ziff. 8).

### *Art. 31 Ziff. 9: Befreiung Grundgebühr Nebenzähler*

Da immer eine Handhabungsunsicherheit bei der Gebührenerhebung von gewerblich genutzten Anbauten bestand, wurde mit der neuen Regelung festgehalten, dass in diesen Fällen die Grundgebühr über den Hauptzähler abgerechnet wird.

### *Anhang Gebühren*

Die einmaligen Anschlussgebühren werden unverändert übernommen.

Damit sich die durch den Gemeinderat beschlossenen Anpassungen für die Bevölkerung nur innerhalb gewisser Grenzen bewegen, wurde der Anhang Gebühren (bisher Tarif I) im Bereich wiederkehrende Gebühren mit einem Rahmen «von/bis» ergänzt. Der untere Rahmen wurde hierbei etwas tiefer angesetzt als bisher, so dass ein gewisser Handlungsspielraum besteht, falls sich die Spezialfinanzierung nachhaltig erholen sollte (z.B. Grundgebühr je angeschlossenes Gebäude seit 01.01.2017: CHF 220.00 / Rahmen ab 01.01.2022: CHF 200.00 bis CHF 250.00).

Bisher wurde die Grundgebühr je weitere angeschlossene Wohnung um 30% (CHF 66.00) erhöht. Diese Festlegung einer Gebühr in Prozenten wurde von den Rechnungsrevisoren gerügt. Aus diesem Grunde werden jetzt überall (z.B. auch im Anhang des Wasserversorgungsreglements) Frankenbeträge angegeben. Für jede weitere Wohnung ergibt das zum Beispiel neu CHF 65.00 (gerundet).

### **Kosten / Finanzierung**

Die Grundgebühr je angeschlossenes Gebäude liegt seit dem 1. Januar 2017 immer unverändert bei CHF 220.00/Jahr plus 30% für jede weitere Wohnung. Ebenfalls seit dem Jahr 2017 unverändert präsentiert sich die Verbrauchsgebühr von CHF 1.20/m<sup>3</sup> Abwasseranfall.

Gemäss Finanzplanung 2022 – 2026 wird während der ganzen Planperiode mit Negativergebnissen gerechnet und in der Folge wird das Eigenkapital der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung im Jahr 2023 unter den empfohlenen Wert von einem Drittel des Gebührenertrages fallen. Aus diesem Grunde müssen die Gebühren durch den Gemeinderat spätestens im nächsten Jahr (innerhalb des Gebührenrahmens) erhöht werden. Die Spezialfinanzierung weist per 31. Dezember 2021 einen Rechnungsausgleich (Eigenkapital) von CHF 134'285.00 aus.

### **Rechtliches / Zuständigkeit**

Gemäss Art. 4 Bst. a und Art. 14 OgR beschliesst die Gemeindeversammlung Änderungen des Abwasserentsorgungsreglements. Die Verordnung «Abwasserentsorgungsgebührentarif» wird durch den Gemeinderat abschliessend genehmigt.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 15. März 2022 die Änderungen des Abwasserentsorgungsreglements zu Handen der Gemeindeversammlung verabschiedet und die Verordnung «Abwasserentsorgungsgebührentarif» genehmigt.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt:

- 1. Die Änderungen des Abwasserentsorgungsreglements per 01.01.2022 sind zu genehmigen**

Der Vize-Gemeindepräsident eröffnet die Diskussion.

### **Diskussion**

Das Wort wird nicht verlangt.

Der Vize-Gemeindepräsident schliesst die Diskussion, stellt fest, dass nur der Antrag des Gemeinderates vorliegt und lässt über diesen abstimmen.

### **Beschluss**

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 22 Ja- zu 2 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen:

#### **1. Die Änderungen des Abwasserentsorgungsreglements per 01.01.2022 werden genehmigt**

4                    1.461 Informationen  
**Orientierungen und Verschiedenes**

C-Geschäfte

**4**

**Referent**            Weltert Jakob

### **Mitteilungen aus dem Gemeinderat**

Der **Vize-Gemeindepräsident** informiert die Anwesenden der Gemeindeversammlung über die aktuellen Geschäfte in den verschiedenen Ressorts.

Im Weiteren weist er auf das Gemeindebräteln vom 31. Juli 2022 hin. Alle sind herzlich dazu eingeladen.

### **Wortmeldungen aus der Versammlung**

**Brügger Bernhard** meldet sich zu Wort. Vorab dankt er für die Unterstützung während den Wahlen. Weiter informiert er aus seiner Tätigkeit als Grossrat. Die erste Session hat begonnen. Unter anderem beschäftigt sich der Grossrat mit Geschäften zur Entlastung der Kantonstrassen Wangen – Niederbipp und Kirchberg – Burgdorf und Investitionen in das Paul-Klee-Museum in Bern. Brügger Bernhard teilt mit, dass sich die Bevölkerung gerne mit Anliegen bei ihm melden darf. Nach Möglichkeit werde er diese Motionen in Bern vorbringen.

**Bieri Dominik** orientiert, dass das Salzsilo in Oberstocken immer noch steht. Gemäss Baubewilligung wurde das Salzsilo für die Dauer von Oktober 2021 bis März 2022 bewilligt. Der **Vize-Gemeindepräsident** teilt mit, dass der Sache nachgegangen wird.

## **Gemeindeversammlung Stocken-Höfen**

Jakob Weltert  
Vize-Gemeindepräsident

Andrea Rohr  
Stv. Gemeindeschreiberin